

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf am Mittwoch, dem 21. August 2013, im „Dörps- und Schüttenhuus“

Anwesend sind:

Bürgermeister	Dieter Thiesen
Gemeindevertreter/in	Jörg Mangelsen Johannes Petersen Silke Andresen Dörte Truelsen Martin Diedrichsen Hauke Andresen Carmen Albertsen Georg Pietrowski
es fehlt entschuldigt:	--
vom Amt Südangeln:	Britt Paulsen als Protokollführerin
Gäste:	Herr Claus Kuhl (Presse)
Zuhörer:	ca. 15
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:15 Uhr

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung einer Gemeindevertreterin
3. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
5. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
6. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
7. Beratung und Beschlussfassung über die neue Gebührenkalkulation für Schmutzwasser 2014-2016 und den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997
8. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Zuschusses an den Landfrauenverein Ekebergkrug
10. Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten am Claus-Brix-Hus
11. Verschiedenes
12. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Thiesen eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Flickarbeiten an den Gemeindestraßen in der 35. KW abgeschlossen sein werden.
- Ein Gulli in der Straße Kallesdamm muss dringend gereinigt werden.
- Ein Bürger weist auf das defekte Schild „unerlaubte Grüngutabladung verboten“ hin.

Punkt 2

Verpflichtung einer Gemeindevertreterin

Bürgermeister Dieter Thiesen verpflichtet Silke Andresen als Mitglied der Gemeindevertretung per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister berichtet über folgende Punkte:

- Die Betriebskostenabrechnung des dänischen Kindergartens liegt vor; Kosten für die Gemeinde: 1.132,11 €
- Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses hat stattgefunden, Beschluss über die zukünftige Hauptamtlichkeit des Amtes wurde getroffen.
Neuer Amtsvorsteher ist Edgar Petersen, Bürgermeister der Gemeinde Idstedt
- Die Bekanntmachungen des Kreises werden zukünftig auf der Homepage des Kreises veröffentlicht. Ein Newsletter kann dort angefordert werden.
- Sitzung des Fördervereins „ einstige Diakonie-Sozialstation Böklund und Umgebung“, Satzungsänderung
- Initiativen der Wireg und Naturpark Schlei zum Erhalt der Schlei als Bundeswasserstraße
- Die Gemeindewohnung Dorfstraße 2a wurde neu vermietet.
- Das Dörps- und Schüttenhuus wurde zum 01.08.2013 neu verpachtet. Er wünscht der neuen Pächterin Glück und Erfolg.
- Konstituierende Sitzung des SUV hat stattgefunden, Gebührenanpassungen wurden angekündigt

Bauausschussvorsitzende Carmen Albertsen berichtet über

- Die letzte Sitzung vom 29.07.2013. Folgende Punkte wurde angesprochen:
- Die Außenfassade vom DuS wird Anfang September von der Firma Priebe saniert
- Der Schützenverein hatte den Vorschlag unterbreitet, den Außenbereich des DuS mit Gabionen zu verschönern. Kosten hierfür ca. 860,- € . Aufgrund der Haushaltslage der Gemeinde ist eine Umsetzung derzeit nicht möglich
- Die Dachrinnen am DuS werden von den Schützen gereinigt. Die Reinigung der Rinnen am Claus-Brix Haus erfolgt durch den Gemeindearbeiter
- Mängel am Feuerwehrgerätehaus sowie an den öffentlichen Toiletten am Claus-Brix Haus
- Am Claus-Brix Haus gibt es keine Restmülltonne. Der Müll wird derzeit von der Reinigungskraft zu hause entsorgt. Es wird Rücksprache mit den neuen Mietern Dorfstraße 2a gehalten, ob evtl. eine Entsorgung des anfallenden Mülls über deren Restmülltonne erfolgen kann
- Die öffentlichen Toiletten am DuS bestehen seit 1983, werden aber nicht mehr genutzt. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass die Nutzung als Lagerraum für das DuS erfolgen kann. Die Sanitärobjekte werden durch den Gemeindearbeiter

abgebaut und sollen ggf. als Ersatz für die Sanitärobjekte am Claus-Brix Haus dienen.

- Ab dem 01.07.2013 wird ein Altkleidercontainer der aufgestellt. Der Container des DRK wird abgeholt.
- Die Tresenkühlung im DuS wurde für 1.000,- € repariert (defekter Kompressor)
- Eventuelle Änderung des Zuschnittes der Grundstücke 1 und 2 im Baugebiet Petersburg. Gespräche mit dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes und einem Interessenten werden diesbezüglich geführt.
- Es wird angeregt die Straßenlampen bis 24 Uhr brennen zu lassen. Die Mehrkosten für diese weitere Stunde sollen zuvor ermittelt werden. Derzeit befindet sich die Schaltung der Straßenlampen in einer Privatwohnung. Es wird abgeklärt, ob es hier auch eine andere Möglichkeit gibt.

Finanzausschussvorsitzender Martin Diedrichsen teilt mit,
dass am 14.08.2013 eine Sitzung stattfand. Die dort aufgegriffenen Themen werden noch als Tagesordnungspunkte bei dieser Sitzung behandelt.

Jugend-, Kultur- und Sportausschussvorsitzende Silke Andresen berichtet:

- über die stattgefundenen Aktivitäten und bedankt sich bei Joachim Wohlerdt und Ralf Sommer für die Unterstützung

Wegeausschussvorsitzender Jörg Mangelsen berichtet über

- durchgeführte Arbeiten (Deckenerneuerung in Arup, Gräben ausbaggern in Bellig)
- die Schulbusse, die täglich zur dänischen Schule fahren, fahren mit hoher Geschwindigkeit. Es soll Kontakt zur Schule aufgenommen werden, um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erwirken.

Johannes Petersen, Mitglied des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund

- berichtet über die konstituierende Sitzung des Schulverbandes am 06.08.2013. Schulverbandsvorsteher ist auch weiterhin Herr Dr. Dierk Martin.
- Es wird eine Projektgruppe „Räumlichkeiten der Jugendfeuerwehr“ gegründet.

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung

Die Hintergründe und Änderungen im vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung werden kurz erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung

Die Hintergründe und Änderung im vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung werden kurz erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neue Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 6

Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 15.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013. Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die neue Gebührenkalkulation für Schmutzwasser 2014-2016 und den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997

Herr Diedrichsen stellt den Vorschlag der Verwaltung vor. Erhöhung der Grundgebühr von 156,- € / Jahr auf 180,- € / Jahr und der Zusatzgebühr von 1,32 € / cbm auf 1,42 € / cbm.

Um die Gebührenaussgleichsrücklage abzubauen, wurden die Gebühren im Jahr 2010 gesenkt. Der Abbau erfolgte planmäßig bis zum Jahr 2013. Im Rahmen der Dichtheitsuntersuchung gemäß SÜVO wurden erforderliche Reparaturarbeiten festgestellt; Kosten brutto ca. 12.700,00 €.

Einzelheiten zur notwendigen Gebührenanpassung werden erläutert.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Struxdorf beschließt die Anhebung der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung, sowie den 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf ab 01.10.2013 wie folgt:

Anhebung der Grund- und Zusatzgebühr ab 01.10.2013 (Abrechnungsjahr 2014)

Die Grundgebühr wird zum 01.10.2013 (Abrechnungsjahr 2014) von jährlich 156,- € um 24,- € auf jährlich 180,- € angehoben.

Die Zusatzgebühr wird zum 01.10.2013 (Abrechnungsjahr 2014) von 1,32 € / cbm Schmutzwasser um 0,10 € auf 1,42 € / cbm Schmutzwasser angehoben.

§ 4 (Gebührensatz) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997 erhält somit ab 01.10.2013 folgende Fassung: (Anlage 3)

Die Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, setzt sich zusammen aus:

a) monatliche Grundgebühr	15,00 € / pro Grundstück
b) Zusatzgebühr	1,42 € / cbm Schmutzwasser

b) Ergänzung § 1 Allgemeines aufgrund der Änderung des § 6 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

§ 1 (Allgemeines) Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997

wird wie folgt ergänzt:

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Abstimmung:
9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 8

Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Struxdorf beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für deren Leistung die

Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, 9.700,00 EUR.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 07.08.2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen werden erläutert.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Zuschusses an den Landfrauenverein Ekebergkrug

Es liegt eine Anfrage des Landfrauenverein Ekebergkrug vor, den Zuschuss von derzeit 100,-- € auf 200,-- € zu erhöhen

Beschluss: Die Gemeindevertretung Struxdorf lehnt den Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für das Jahr 2013 aufgrund der angespannten Haushaltslage ab. Im Jahr 2014 wird bei Vorlage eines entsprechenden Antrages erneut über eine Erhöhung beraten.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über Reparaturarbeiten am Claus-Brix-Hus

Die Feuerwehr berichtet über folgende festgestellte Mängel am Feuerwehrgerätehaus und Claus-Brix Haus.

- Das Rolltor weist Löcher auf
- Die Säulen am Gerätehaus müssen neu verfugt werden
- Risse im Eternitdach

Durch diese Schäden ist der Geräteraum feucht und teilweise ist schon Schimmel festgestellt worden. Der Wehrführer weist daraufhin, dass aufgrund der geringen Temperatur im Gerätehaus im Winter teilweise die Einsatzfähigkeit nicht immer gewährleistet ist. Es wurde festgestellt, dass die Funkgeräte und die Fahrzeugbatterie nicht funktionierten. Im letzten Winter hat sich die Feuerwehr mit einem E-Heizkörper beholfen.

Des Weiteren ist das öffentliche WC am Claus-Brix Haus in einem schlechten Zustand (übler Geruch, defekte sanitäre Anlagen sowie Fliesen).

Die Feuerwehr klärt sich bereit diverse Arbeiten in Eigenleistung durchzuführen und stellt den Antrag, dass die Kosten für das Material von der Gemeinde übernommen werden.

Die Frage nach dem Versicherungsschutz, bei solchen ehrenamtlichen Arbeiten muss noch geklärt werden.

Die Gemeindevertretung berät sich zu diesem Antrag. Sie bittet die Feuerwehr zu klären inwieweit Eigenleistung durch die Kameraden/innen möglich ist.

Beschluss: Die Gemeindevertretung Struxdorf beschließt, dass für die Dachsanierung, Verfügen der Säulen am Tor, neues isoliertes Tor und Sanierung der WC-Anlagen durch die Freiwillige Feuerwehr Angebote eingeholt werden können, um die Kosten zu ermitteln. Der Finanzausschuss wird nach Vorlage der Zahlen entscheiden, inwieweit die Haushaltslage eine Sanierung zulässt. Die Arbeiten können dann ggf. in Eigenleistung durch die Feuerwehr erfolgen.

Abstimmungsergebnis: **9 Ja-Stimmen**
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Punkt 11

Verschiedenes

- Carmen Albertsen teilt mit, dass die „Schmierereien“ an der Bushaltestelle in Hollmühle beseitigt werden
- Die Küchentür zum Schankraum funktioniert wieder
- Die Verriegelung der Zwischentür im DuS muss umgebaut werden, da die Tür sich nicht mehr öffnen lässt
- Die Pächterin des DuS hat ein Hinweisschild an der L28 auf das DuS beantragt. In 2014 wird über diesen Antrag entschieden.
- Die nicht genutzten rechteckigen Teller des DuS können die Schützen verwenden

Punkt 12

Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Struxdorf ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Dörte Truelsen verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Dieter Thiesen die Öffentlichkeit wieder her. Der Beschluss wird nicht bekannt gegeben, da keine Zuhörer mehr anwesend sind.

Als nächster Sitzungstermin der Gemeindevertretung wird der 30.10.2013, 20:00 Uhr festgelegt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Dieter Thiesen die Sitzung um 22:15 Uhr.

gez. Dieter Thiesen
Bürgermeister

gez. Britt Paulsen
Protokollführerin

Hauptsatzung
der Gemeinde Struxdorf
(Kreis Schleswig-Flensburg)

Anlage 1

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Struxdorf erlassen:

§ 1
Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Struxdorf zeigt
„In Silber eine grüne Eiche.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinde Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Struxdorf, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeister oder Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
 1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
 3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
 4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
 8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,

9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
 - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
 - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
 - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
 - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:	3 Mitglieder

b) Bauausschuss

Aufgabengebiet:	Bauwesen und Dorfplanung
Zusammensetzung:	7 Mitglieder

c) Wegeausschuss

Aufgabengebiet:	Wegewesen
Zusammensetzung:	7 Mitglieder

d) Ausschuss für Jugend, Kultur- und Sport

Aufgabengebiet Förderung und Pflege der Jugend, der Kultur und des Sports
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

e) Ausschuss für Umwelt und Entsorgung

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Entsorgungsangelegenheiten
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken,

falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LSDG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de heruntergeladen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2009, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Struxdorf, den

(Siegel)

Dieter Thiesen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. vom Seite

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf

Anlage 2

Die Gemeindevertretung Struxdorf hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom 21.08.2013 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Bürgermeister/in und Fraktionen

§ 1 Bürgermeister/in

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

II. Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende

Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

§ 4 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

III. Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 6 Einwohnerfragestunde

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
 - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
 - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
 - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8 Anfragen

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

V. Beratung und Beschlussfassung

§ 9 Anträge

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussertrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertreterversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 13 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 15

Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

VII. Sitzungsniederschrift

§ 16

Protokollführer/in

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

§ 17

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der Teilnehmer/innen
 - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - e) Eingaben und Anfragen
 - f) die Tagesordnung
 - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - h) das Ergebnis der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft

dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter www.amt-suedangeln.de zur Verfügung.

VIII. Ausschüsse

§ 18 Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten

§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

X. Beteiligungspflicht

§ 20 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

XI. Datenschutz

§ 21

Grundsatz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

XII. Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Struxdorf, den 21.08.2013

Dieter Thiesen
Bürgermeister

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Struxdorf vom 16.09.1997

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom 21.08.2013 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 16.09.1997 erlassen:

§ 1

§ 1 Allgemeines Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr.
Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

§ 4 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, setzt sich zusammen aus:

- a) monatliche Grundgebühr: 15,00 € / pro Grundstück
- b) Zusatzgebühr: 1,42 € / cbm Schmutzwasser.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Struxdorf, den __.08.2013

(Siegel)

Dieter Thiesen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln
Nr. ____ vom _____.2013 Seite _____